

Bürgermeister Hübler: Ich muß bemerken, daß es nur die anwesenden Prinzen des Hauses sind, welche mit eingerechnet werden sollen.

Prinz Johann: Es handelt sich darum, ob die Königl. Prinzen in die 41 mit einzurechnen sind. Das ist aber die Absicht der zweiten Kammer nicht. Sie scheint dahin zu gehen, daß die 41 als verfassungsmäßige Zahl anzusehen sei.

Bürgermeister Hübler: Dann würde die Fassung so lauten müssen: „Uebrigens werden in die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder der ersten Kammer die Königlichen Prinzen nicht mit eingerechnet.“

Vizepräsident v. Friesen: Es kommt weniger darauf an, wie die Fassung der Deputation gestellt ist, sondern, wie Sie den Antrag eingeben wollen.

Bürgermeister Hübler: Ich würde allerdings den Antrag stellen, in der letztern Maaße einen Zusatz zu §. 43. zu beschließen: „Uebrigens werden in die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder der ersten Kammer die Königlichen Prinzen, wenn sie anwesend sind, nicht mit eingerechnet.“

Bürgermeister D. Gross: Ich kann diesem Antrage beitreten, da er dem meinigen völlig gleich ist.

Vizepräsident v. Friesen: Ich frage die Kammer: ob das Amendement des Herrn Bürgermeisters Hübler unterstützt wird? — **Geschieht ausreichend.**

Prinz Johann: Es geht mir nur noch das formelle Bedenken bei, ob nicht diese Bestimmung mehr eine Erläuterung der Verfassungsurkunde ist.

Bürgermeister Wehner: Wir kommen auf diesen Gegenstand bei §. 179., wie es scheint, zurück; unter diesen Umständen möchte es gerathen sein, das Amendement zur Annahme bei §. 179. zu bringen, wo überhaupt über das facultative Erscheinen verhandelt werden wird. Ich will daher den Antrag stellen, die Beschlußnahme bis zur Berathung über §. 179. auszusetzen.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand zu sprechen wünscht . . .

Referent Präsident v. Carlowitz: Es ist ein Antrag gestellt worden, daß die Beschlußnahme über das Amendement bis zur Berathung §. 179. ausgesetzt werde, weil wir rücksichtlich dieses §. uns mit Annahme des Amendements präjudiciren könnten.

Bürgermeister Hübler: Gegen diese einstweilige Aussetzung des Beschlusses würde ich nichts einzuwenden haben. Ich wünsche nur, daß überhaupt eine Bestimmung der fraglichen Art in die Landtagsordnung aufgenommen werde.

Bürgermeister D. Gross: Ich bin ganz damit einverstanden.

Vizepräsident v. Friesen: Da die beiden Antragsteller sich zu einem Amendement vereinigt haben, welches jetzt nicht berathen werden, sondern bis §. 179. verschoben werden soll, so sehe ich den Antrag für jetzt als zurückgenommen an, werde aber bei §. 179. wieder darauf zurückkommen.

Bürgermeister Wehner: Mein Antrag erledigt sich also.

Vizepräsident v. Friesen: Er hat sich erledigt. Da von der Deputation nichts erinnert worden ist, so habe ich an die Kam-

mer die Frage zu stellen: ob sie §. 43. in seiner vorliegenden Fassung annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

#### §. 44.

Entschuldigung der nicht in der Sitzung erscheinenden Mitglieder.

Kann ein anwesender Stand einer Sitzung der Kammer, deren Mitglied er ist, nicht beiwohnen, so hat er sich bei dem Präsidenten der Kammer unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

Ist derselbe in drei unmittelbar folgenden Sitzungen nicht erschienen, so liegt dem Präsidenten ob, solches, so wie die Entschuldigungsgründe, zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche den Außenbleibenden auffordern kann, entweder sofort oder binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu erscheinen.

Mitglieder, welche durch nicht genügend entschuldigtes Nichterscheinen in der Sitzung die verfassungsmäßige Thätigkeit der Kammer aufhalten, bleiben in der §. 8. gedachten Maaße verhaftet.

Bürgermeister Gottschald: Ich nehme bloß Anstoß an der Bestimmung im zweiten Satze. Wenn darin bestimmt worden ist, daß, wenn ein Mitglied in drei unmittelbar folgenden Sitzungen nicht erscheint, der Präsident solches, so wie die Entschuldigungsgründe zur Kenntniß der Kammer bringen solle, so finde ich dies in der Ordnung; wenn es aber weiter heißt: daß die Kammer den Außenbleibenden auffordern könne, entweder sofort oder binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu erscheinen, so halte ich dafür, daß diese Bestimmung theils nicht ganz passend, theils überflüssig ist. Passend ist sie in so fern nicht, als sie den Fall der Krankheit eines Mitgliedes wohl nicht treffen kann, und überflüssig erscheint sie, in so fern Entschuldigungsgesuche eine Art Beurlaubungsgesuche sind. Wie bei letztern, wird auch bei erstern der Grund vorzutragen sein, die Kammer wird dann cognosciren, ob er zu verwerfen oder anzuerkennen ist; es wird in das Ermessen der Kammer zu stellen sein, ob die Entschuldigungsgründe für ausreichend zu erachten sind oder nicht, und sie im letztern Falle ohnedies berechtigt sein, Entschuldigungsgesuche abzulehnen. Ich halte daher dafür, daß die Worte im zweiten Satze: „welche den Außenbleibenden — zu erscheinen“ überflüssig sind, und würde es zweckmäßig halten, wenn der Herr Präsident die Frage über den zweiten Satz spaltete, und zwar eine Frage auf den Satz bis zu den Worten: „zur Kenntniß der Kammer zu bringen“ und die zweite Frage auf den Schlusssatz von den Worten: „welche den“ bis zu „zu erscheinen“ richtete.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich finde kein Bedenken gegen den Schlusssatz, weil der Gebrauch des facultativen Wortes „kann“ es in das Ermessen der Kammer stellt, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will oder nicht. Zeigt sich, daß Krankheit der Grund ist, so wird sie davon absehen; aber es scheint immer nothwendig, daß die Ermächtigung ihr ertheilt wäre, weil der Fall wohl vorkommen kann, wo deren Anwendung am Plage sein möchte.

Bürgermeister Gottschald: Ich nehme aus dem Grunde Anstoß an dieser Fassung, weil sie nicht dispositiv genug ist, sondern bloß suasorisch sich darstellt.